



Stadtwerke Meran
für unsere Stadt

ASM Merano
per la nostra città

Stadtwerke Meran AG (Stadtwerke Meran)

ZUSATZREGELUNG

über die Wahrnehmung

**DES RECHTS AUF ZUGANG ZU *VERWALTUNGSUNTERLAGEN*,
DES RECHTS AUF *EINFACHEN* BÜRGERZUGANG,
DES RECHTS AUF *ALLGEMEINEN* BÜRGERZUGANG**

Genehmigt durch Beschluss des Verwaltungsrats vom 27.07.2020

Rechtssitz: Europaallee 4 – 39012 Meran (BZ)

Tel. +0473-283000 – PEC asmmerano@pec.swmeran.it



INHALT

VORWORT.....	4
ABSCHNITT I – GRUNDSÄTZE ALLGEMEIN.....	5
Artikel 1 – Ziele.....	5
Artikel 2 – Definitionen.....	6
ABSCHNITT II – ZUGANG ZU VERWALTUNGSUNTERLAGEN („AKTENZUGANG“).....	7
Artikel 3 – Recht auf Zugang zu den Verwaltungsunterlagen.....	7
Artikel 4 – Zugängliche Unterlagen. Allgemeine Beschränkungen.....	7
Artikel 5 – Antrag auf Zugang.....	7
Artikel 6 – Mitteilung an die Drittbetroffenen.....	8
Artikel 7 – Informeller Zugang.....	8
Artikel 8 – Formeller Zugang.....	9
Artikel 9 – Stattgabe der Anträge und Zugangsmodalitäten.....	9
Artikel 10 – Erstellung von Fotokopien der Unterlagen.....	10
Artikel 11 – Nicht zugängliche Akten.....	10
Artikel 12 – Verzögerung des Zugangsrechts.....	11
Artikel 13 – Zugang zu den Akten in Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge.....	11
Artikel 14 – Ablehnung oder Einschränkung des Antrags auf Zugang.....	12
Artikel 15 – Schutz des Rechts auf Zugang.....	13
ABSCHNITT III – EINFACHER UND ALLGEMEINER BÜRGERZUGANG.....	14
TEIL I – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	14
Artikel 16 – Gegenstand dieses Abschnitts, Zweck des einfachen und allgemeinen Bürgerzugangs.....	14
Artikel 17 – Subjektive Zugangsberechtigung beim (einfachen und allgemeinen) Bürgerzugang.....	14
Artikel 18 – Antrag auf (einfachen und allgemeinen) Bürgerzugang.....	15
TEIL II – EINFACHER BÜRGERZUGANG.....	16
Artikel 19 – Antrag auf einfachen Bürgerzugang und das dazugehörige Verfahren.....	16
Artikel 20 – Ersatzbefugnis und erneute Überprüfung bei Anträgen auf einfachen Bürgerzugang.....	17
Artikel 21 – Rechtsmittelverfahren im Bezug auf den einfachen Bürgerzugang.....	17
TEIL III – ALLGEMEINER BÜRGERZUGANG.....	18
Artikel 22 – Antrag auf allgemeinen Bürgerzugang und Einleitung des dazugehörigen Verfahrens.....	18
Artikel 23 – Voruntersuchung und Gewährung des allgemeinen Bürgerzugangs.....	19
Artikel 24 – Fristen und Ausgang des Verfahrens bzgl. des allgemeinen Bürgerzugangs.....	20



Artikel 25 – Unumstößliche Ausnahmen beim allgemeinen Bürgerzugang.....	21
Artikel 26 – Ausnahmen beim allgemeinen Bürgerzugang	21
Artikel 27 – Antrag auf erneute Überprüfung	23
Artikel 28 – Begründung der Entscheidung bzgl. des allgemeinen Bürgerzugangs	23
Artikel 29 – Rechtsmittelverfahren in Bezug auf den allgemeinen Bürgerzugang.....	24
Artikel 30 – Folgen der Fristversäumnis und Nichteinhaltung anderer Vorgaben beim Verfahren des allgemeinen Bürgerzugangs	24
ABSCHNITT IV – SCHLUSSBESTIMMUNGEN	25
Artikel 31 – Register der Zugänge	25
Artikel 32 – Schluss- und Koordinierungsbestimmungen.....	25

VORWORT

In der vorliegenden Regelung werden festgelegt:

- **die Modalitäten zur Wahrnehmung und die Ausnahmefälle für das Recht auf Zugang zu Verwaltungsunterlagen**, die von der Stadtwerke Meran AG (nachfolgend auch kurz „Stadtwerke Meran“) in Einklang mit den folgenden Bestimmungen erstellt und aufbewahrt werden: Art. 22 ff. des Gesetzes Nr. 241 vom 7. August 1990 mit späteren Änderungen und Ergänzungen (bzgl. „*Neue Bestimmungen zum Verwaltungsverfahren und zum Recht auf Zugang zu Verwaltungsunterlagen*“), Präsidialerlass Nr. 184 vom 12. April 2006 („*Regelung für den Zugang zu Verwaltungswunterlagen*“) und Art. 24 - 26 des L.G. Nr. 17 vom 22. Oktober 1993 mit späteren Änderungen und Ergänzungen (bzgl. „*Regelung des Verwaltungsverfahrens*“), unter weiterer Berücksichtigung der Vorgaben des Dekrets des Landeshauptmanns Nr. 4 vom 13. Januar 2020 („*Verordnung über die Wahrnehmung des Rechts auf Zugang sowie der Rechte im Rahmen der Veröffentlichungs-, Transparenz- und Informationspflicht der öffentlichen Verwaltung*“);
- **die Kriterien und die organisatorischen Modalitäten bei der Wahrnehmung des Rechts auf einfachen Bürgerzugang** gemäß Art. 5, Abs. 1, GvD Nr. 33 vom 14. März 2013 mit späteren Änderungen und Ergänzungen (bzgl. „*Neuregelung der Pflichten zur Bekanntmachung, Transparenz und Verbreitung von Informationen seitens der öffentlichen Verwaltungen*“, sogenanntes Transparenzdekret), welches das Recht aller Personen festlegt, Zugang zu **Unterlagen, Daten und Informationen** zu erhalten, welche durch die Stadtwerke Meran trotz Veröffentlichungspflicht gemäß GvD Nr. 33/2013 eventuell nicht veröffentlicht wurden, unter weiterer Berücksichtigung von Art. 28 ter des genannten L.G. Nr. 17 vom 22. Oktober 1993 mit späteren Änderungen und Ergänzungen sowie des erwähnten Erlasses des Landeshauptmanns Nr. 4 vom 13. Januar 2020;
- **die Kriterien und die organisatorischen Modalitäten bei der Wahrnehmung des Rechts auf allgemeinen Bürgerzugang** gemäß Art. 5, Abs. 2, GvD Nr. 33/2013, welches das Recht aller Personen einschließt, Zugang zu den über die veröffentlichungspflichtigen hinausgehenden **Unterlagen, Daten und Informationen** im Besitz der Stadtwerke Meran zu erhalten, unter Beachtung der Einschränkungen in Sinne von Art. 5 bis, GvD Nr. 33/2013 (im Zusammenhang mit dem Schutz rechtlich relevanter öffentlicher und/oder privater Interessen), unter weiterer Berücksichtigung von Art. 28 quater des genannten L.G. Nr. 17 vom 22. Oktober 1993 mit späteren Änderungen und Ergänzungen, des erwähnten Erlasses des Landeshauptmanns Nr. 4 vom 13. Januar 2020 sowie der ANAC-Richtlinien Nr. 1309/2016 (bzgl. „*Operative Hinweise zur Festlegung von Ausnahmen und Einschränkungen beim Bürgerzugang gemäß Art. 5 Abs. 2 des GvD Nr. 33/2013*“) und der Rundschreiben des Ministeriums für Öffentliche Dienste Nr. 2/2017 und 1/2019, (bzgl. Vorgaben zur „*Verwirklichung des allgemeinen Bürgerzugangs (sogenannter FOIA – Freedom of Information Act)*“).

Beim allgemeinen Bürgerzugang findet in der Region Südtirol auch Art. 1, Abs. 1, Bst. 0a) des L.G. Nr. 10/2014 mit späteren Änderungen und Ergänzungen Anwendung, das eine Ausweitung auf „über die veröffentlichungspflichtigen hinausgehende Unterlagen im Besitz der Verwaltung“ enthält, mit dem daraus folgenden Ausschluss von Informationen und Daten, die auf nationaler



Ebene im GvD Nr. 33/2013 und den genannten ANAC-Richtlinien Nr. 1309/2016 vorgesehen sind (siehe diesbezüglich regionales Rundschreiben vom 9.01.2017, Nr. 273/P, in dem es heißt: „*Unter Berücksichtigung dessen, dass es notwendig ist, die Effizienz und Wirksamkeit der Abwicklung der Verwaltungstätigkeit, insbesondere bei den eher kleineren lokalen Einrichtungen auf Landesebene zu schützen, der objektive Anwendungsbereich des Instituts selbst gemäß dem 1. Absatz des Artikels 5 des DvG Nr. 33/2013 und seinen Änderungen nur auf die über die veröffentlichungspflichtigen hinausgehenden Verwaltungsunterlagen (und nicht auch auf Daten und Informationen) im Besitz der Verwaltung festgelegt wird.*“).

Die Einführung der Verordnung zum allgemeinen Bürgerzugang setzt das **Recht auf Zugang zu den Verwaltungsunterlagen, den sogenannten Aktenzugang**, in Sinne des Gesetzes Nr. 241/1990 mit späteren Änderungen und Ergänzungen, des Präsidialerlasses Nr. 184/2006 und des L.G. Nr. 17/1993 mit späteren Änderungen und Ergänzungen nicht außer Kraft, dieses **bleibt unverändert bestehen**.

Mit dem „Aktenzugang“ soll es den Betroffenen ermöglicht werden, die ihnen durch die Verordnung gegebenen Möglichkeiten zur Teilhabe und/oder Opposition und Verteidigung zum Schutz ihrer qualifizierten Rechtspositionen (und beschränkt auf deren Rahmen) wahrzunehmen.

Der „Aktenzugang“ funktioniert auf Grundlagen von anderen und eingeschränkteren Vorschriften und Voraussetzungen im Vergleich zu denen in Verbindung mit dem (einfachen und allgemeinen) „Bürgerzugang“; letzterer erfordert weder besondere subjektive Qualifizierung noch Begründung, und betrifft nicht nur Daten und Unterlagen, sondern auch Informationen (mit den oben aufgeführten Einschränkungen, die in der Region Südtirol für den allgemeinen Bürgerzugang gelten).

Die vorliegende Regelung ist in Abschnitte zu den jeweiligen Bestimmungen hinsichtlich der Zugangsmodalitäten (Akten-, einfacher und allgemeiner Bürgerzugang) untergliedert und diese können von den Betroffenen je nach verfolgtem Zweck ausgewählt werden.

ABSCHNITT I – GRUNDSÄTZE ALLGEMEIN

Artikel 1 – Ziele

1. Der Zugang zu Verwaltungsunterlagen wird durch das Gesetz Nr. 241/1990 mit späteren Änderungen und Ergänzungen, den Präsidialerlass Nr. 184/200 und das L.G. Nr. 17/1993 mit späteren Änderungen und Ergänzungen geregelt, in Anbetracht der jeweiligen Ziele bzgl. des öffentlichen Interesses stellt er einen allgemeinen Grundsatz bei der Verwaltungstätigkeit zur Stärkung der Teilhabe und Gewährleistung der Unparteilichkeit und der Transparenz dar.

2. Der Bürgerzugang als Umsetzung der Transparenz trägt unter Beachtung der Bestimmungen über das Staatsgeheimnis, das Amtsgeheimnis, das Statistikgeheimnis und den Schutz

personenbezogener Daten zur Umsetzung des Grundsatzes der Demokratie und der Verfassungsgrundsätze der Gleichheit, der Unparteilichkeit, der guten Führung, der Verantwortung, der Wirksamkeit und Effizienz beim Einsatz öffentlicher Mittel sowie der Integrität und Loyalität im Dienste der Nation bei. Er ist die Voraussetzung für die Gewährleistung der individuellen und kollektiven Freiheiten sowie der bürgerlichen, politischen und sozialen Rechte; er entspricht dem Recht auf eine gute Verwaltung und trägt zur Verwirklichung einer offenen, im Dienste des Bürgers stehenden Verwaltung bei.

Artikel 2 – Definitionen

1. Im Sinne dieser Regelung bezeichnet der Ausdruck

- a) **„Recht auf Zugang zu Unterlagen“** das Recht Betroffener, Verwaltungsunterlagen einzusehen und Kopien davon anzufertigen;
- b) **„Recht auf einfachen Bürgerzugang“** und **„Recht auf allgemeinen Bürgerzugang“** das Recht eines jeden, Unterlagen, Informationen oder Daten anzufordern, für welche die Pflicht zur Veröffentlichung nicht eingehalten wurde; über die veröffentlichungspflichtigen hinausgehende Unterlagen im Besitz der Stadtwerke Meran zu erhalten, unter Beachtung der Einschränkungen im Zusammenhang mit dem Schutz rechtlich relevanter Interessen;
- c) **„Verwaltungsunterlagen“** jede grafische, filmische, fotografische, magnetische oder mit einem anderen technischen Verfahren hergestellte Wiedergabe des Inhalts von Akten, auch von internen oder solchen, die sich nicht auf ein spezifisches Verfahren beziehen, und im Besitz der Stadtwerke Meran sind, von diesen erstellt wurden oder zum Zweck der Verwaltungstätigkeit verwendet werden und Tätigkeiten von öffentlichem Interesse betreffen, unabhängig davon, ob ihre substantielle Regelung öffentlicher oder privater Natur ist;
- d) **„vom Zugang zu Unterlagen Betroffene“** alle privaten Rechtssubjekte, einschließlich der Träger öffentlicher oder überindividueller Interessen, mit einem direkten, konkreten und aktuellen Interesse, das einer rechtlich geschützten Stellung in Zusammenhang mit den Unterlagen entspricht, zu denen der Aktenzugang beantragt wird;
- e) **„vom Zugang zu Unterlagen Drittbetroffene“** alle Rechtssubjekte, die anhand der angeforderten Unterlage identifiziert oder leicht identifizierbar sind und deren Recht auf Vertraulichkeit durch den Zugang gefährdet wäre;
- f) **„vom Bürgerzugang Betroffene“** jeden, der am Zugang zu Daten und Unterlagen im Besitz der Stadtwerke Meran interessiert ist, ohne Einschränkung mit Bezug auf die subjektive Zugangsberechtigung;
- g) **„vom Bürgerzugang Drittbetroffene“** alle Rechtssubjekte, die in Folge der Wahrnehmung des Bürgerzugangs mit großer Wahrscheinlichkeit einen konkreten Nachteil beim Schutz einer folgenden privaten Interessen erleiden könnten: Schutz personenbezogener Daten im Sinne geltender Rechtsvorschriften (Verordnung (EU) 2016/679 und GvD Nr. 196 vom 30. Juni 2003 mit späteren Änderungen und Ergänzungen); Freiheit und Geheimnis des Schriftverkehrs im weiteren



Sinn gemäß Art. 15 der Verfassung; wirtschaftliche und geschäftliche Interessen, einschließlich geistige Eigentumsrechte, Urheberrechte und Geschäftsgeheimnisse.

ABSCHNITT II – ZUGANG ZU VERWALTUNGSUNTERLAGEN („AKTENZUGANG“)

Artikel 3 – Recht auf Zugang zu den Verwaltungsunterlagen

1. Zur Gewährleistung von Transparenz und Unparteilichkeit der Verwaltungstätigkeit wird der Zugang zu Verwaltungsunterlagen nach Einreichung eines begründeten Antrags allen privaten Rechtssubjekten, einschließlich der Träger öffentlicher oder überindividueller Interessen, mit einem direkten, konkreten und aktuellen Interesse gewährt, das einer rechtlich geschützten Stellung in Zusammenhang mit den Unterlagen entspricht, zu denen der Zugang beantragt wird.
2. Die Bestimmungen bzgl. der Modalitäten für den Zugang gemäß dieser Regelung gelten auch für Träger öffentlicher oder überindividueller Interessen.

Artikel 4 – Zugängliche Unterlagen. Allgemeine Beschränkungen

1. Das Recht auf Zugang wird wahrgenommen in Bezug auf tatsächlich vorhandene Verwaltungsunterlagen im Besitz der Stadtwerke Meran, wie in Art. 2, Abs. 1, Bst. c) dieser Regelung definiert.
2. Diejenigen Unterlagen im Besitz der Stadtwerke Meran, die der Form nach keine Verwaltungsunterlagen darstellen, sind nicht zugänglich, unbeschadet des Zugangs zu personenbezogenen Daten im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 und des GvD Nr. 196 vom 30. Juni 2003 mit späteren Änderungen und Ergänzungen durch die betroffene Person.
3. Die Stadtwerke Meran sind nicht verpflichtet, Daten in ihrem Besitz zu verarbeiten, um den Antrag auf Zugang zu erfüllen.
4. Nicht zulässig sind Anträge, deren Ziel darin besteht, die Verwaltungstätigkeit der Stadtwerke Meran generell zu kontrollieren.

Artikel 5 – Antrag auf Zugang

1. Die Wahrnehmung des Rechts auf Zugang kann, je nach den Vorgaben der nachfolgenden Artikel, informell oder formell erfolgen; es muss jedoch ein begründeter Antrag gestellt werden. Sie erfolgt mittels der Prüfung der Unterlage oder Erstellung einer Kopie bzw. auf andere geeignete Weise, um die Prüfung des Akts abgestimmt auf die Form, in der der Inhalt vorliegt, zu ermöglichen. Die Einsichtnahme oder die zur Verfügungstellung von Kopien erfolgen zeitnah, jedoch auf die Erfordernisse der Stadtwerke Meran abgestimmt.
2. **Ansprechpartner und Verantwortlicher für den Zugang ist der Direktor** bzw. ein anderer von diesem ernannter Mitarbeiter der Verwaltungsabteilung, der dafür zuständig ist, den Akt anzulegen oder dauerhaft zu verwahren.

3. Im Antrag müssen die Eckdaten der beantragten Unterlage angegeben sein oder die Daten, anhand derer die Unterlage ermittelt werden kann, sowie ggf. das mit dem Antragsgegenstand zusammenhängende direkte, konkrete und aktuelle Interesse, das einer rechtlich geschützten Stellung in unmittelbarem Zusammenhang mit der Unterlage entspricht; zudem ist ein Identitätsnachweis erforderlich und ggf. der Nachweis über die Vertretungsbefugnis.
4. Personen, die im Namen von Behörden, juristischen Personen, Verbänden oder anderen Einrichtungen einen Antrag auf Zugang stellen, müssen den Nachweis der Vertretungsbefugnis erbringen bzw. ihr ausgeübtes Amt oder ihre Funktion angeben, welche sie zur Wahrnehmung des Rechts im Namen der vertretenden Person berechtigen.
5. Bei Einreichung des Antrags per Post, Fax oder E-Mail kann der Antrag erst nach Vorlage des Ausweisdokuments oder Übermittlung einer Kopie davon bearbeitet werden.

Artikel 6 – Mitteilung an die Drittbetroffenen

1. Sollten aufgrund der Art der beantragten Unterlage oder anderer Unterlagen, auf die darin Bezug genommen wird, Drittbetroffene im Sinne von Art. 2, Abs. 1, Bst. e) dieser Regelung festgestellt werden, erfolgt durch die Stadtwerke Meran per Einschreiben mit Rückschein oder durch ein anderes geeignetes Medium mit Empfangsnachweis eine Mitteilung an diese über den Antrag, der in Kopie beigelegt wird.
2. Innerhalb von **10 Tagen** ab Erhalt dieser Mitteilung können die Drittbetroffenen einen begründeten Widerspruch gegen den Antrag auf Zugang auch elektronisch einlegen. Der Widerspruch darf keine generelle Ablehnung sein, sondern muss ausführlich die Gründe beschreiben, die geltend gemacht werden sollen. Nach Ablauf dieser Frist entscheiden die Stadtwerke Meran bzgl. des Antrags, unter Prüfung des Erhalts der Mitteilung an die Drittbetroffenen.

Artikel 7 – Informeller Zugang

1. Der informelle Zugang ist auch über einen mündlichen Antrag gegenüber dem Direktor der Stadtwerke Meran zulässig, sofern keine Zweifel an der Zugangsberechtigung, der Identität, der Vertretungsbefugnis sowie am bestehenden Interesse des Antragstellers bestehen und sofern die Unterlage unmittelbar verfügbar ist.
2. Dem Antrag auf Zugang, der unmittelbar und ohne Formalitäten geprüft wurde, wird umgehend durch die Einsichtnahme in die Unterlage, deren Übertragung per Hand oder durch Erstellung einer Kopie, eine Kombination dieser Vorgänge oder auf eine andere geeignete Weise stattgegeben.
3. Sollten die Erfordernisse der Stadtwerke Meran eine Erfüllung zu einem späteren Zeitpunkt vorschreiben, teilt der Mitarbeiter mit, wann die Reproduktionen abgeholt werden können bzw. wann diese von ihm versandt werden.
4. Nach der Einsichtnahme, bei Abholung oder nach Erhalt der Kopien, erklärt der Antragsteller gesondert, dass seinem Antrag nachgekommen wurde.



5. Stellt der oder die Verfahrensverantwortliche anhand der angeforderten Unterlage Drittbetroffene fest, so fordert er oder sie die antragstellende Person auf, gemäß den im nachfolgenden Artikel genannten Modalitäten einen formellen Zugangsantrag zu stellen.

Artikel 8 – Formeller Zugang

1. Kann der informelle Antrag nicht sofort angenommen werden, weil aufgrund der gelieferten Informationen und Dokumentation Zweifel an der Zugangsberechtigung der antragstellenden Person, an ihrer Identität oder an ihren Vertretungsbefugnissen bestehen, oder zweifelhaft ist, ob ein schützenswertes Interesse vorliegt oder ob die Unterlage zugänglich ist, oder es Zweifel gibt, weil Drittbetroffene festgestellt werden, oder es beglaubigte Kopien von Unterlagen angefordert werden, so wird die Person aufgefordert, einen formellen Antrag an den Direktor der Stadtwerke Meran zu stellen.

2. Der Antragsteller kann immer einen formellen Antrag stellen, auch in Fällen, die nicht in Absatz 1 aufgeführt sind. Der formelle Antrag auf Zugang kann über den Vordruck gestellt werden, der als reines Beispiel auf dem Online-Portal der Stadtwerke Meran zur Verfügung steht, unter „Transparente Gesellschaft“ -> 1. Unterpunkt „Weitere Inhalte“ -> 2. Unterpunkt „Öffentlicher Zugang“ -> 3. Unterpunkt „Dokumentenzugang“.

3. Sollte der Antrag auf andere Weise gestellt werden, muss er Folgendes enthalten: vollständige persönliche Daten des Antragstellers und ggf. der Begleitperson mit Angabe von Adressen und Telefonnummern; Angaben zum Ausweisdokument des Antragstellers oder Erklärung des den Antrag in Empfang nehmenden Mitarbeiters, dass ihm der Antragsteller persönlich bekannt ist; ggf. Vertretungsbefugnis des Betroffenen; Angaben zu den Unterlagen, die Gegenstand des Antrags sind, und ggf. dem Vorgang, zu dem sie gehören, bzw. bei fehlenden Informationen Angaben aller Daten, die die Auffindung ermöglichen; Angabe, wie das Recht auf Zugang wahrgenommen werden soll, d. h., ob es sich um Einsichtnahme, um Erstellung von Kopien oder um beides oder um die Beantragung beglaubigter Kopien handelt; Angabe, wie die Unterlagen ggf. ausgehändigt werden sollen (persönlich, Versand per Post, einfacher E-Mail oder zertifizierter E-Mail); eine geeignete Begründung, mithilfe derer die Zugangsberechtigung beurteilt werden kann; Datum und Unterschrift.

4. Das Zugangsverfahren muss innerhalb von **30 Tagen** ab Einreichung des Antrags abgeschlossen sein. Sollte der Antrag nicht rechtmäßig oder unvollständig sein, unterrichten die Stadtwerke Meran den Antragsteller innerhalb von **10 Tagen** per Einschreiben mit Rückschein oder durch ein anderes geeignetes Medium mit Empfangsnachweis darüber. Die Bearbeitungsfrist startet dann erneut mit Einreichung des ordnungsgemäßen Antrags.

Artikel 9 – Stattgabe der Anträge und Zugangsmodalitäten

1. Sofern keine Gründe zur Ablehnung oder Verzögerung des Zugangs vorliegen, wird dem Antrag stattgegeben. Die Mitteilung zur Stattgabe des formellen Antrags auf Zugang enthält Angaben zum Sitz der zuständigen Abteilung, an die sich innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens, der

mindestens 15 Tage beträgt, zur Einsichtnahme oder zur Aushändigung von ausgedruckten Fotokopien (persönliche Aushändigung oder Zusendung per Post) oder für den Versand von elektronischen Kopien (per einfacher oder zertifizierter E-Mail) gewandt werden kann.

2. Die Stattgabe des Antrags auf Unterlagenzugang beinhaltet auch die Möglichkeit, auf andere Unterlagen zuzugreifen, die in diesem genannt werden und zum gleichen Verfahren gehören, vorbehaltlich der gesetzlich oder per Regelung festgelegten Ausnahmen.

3. Die Prüfung der Unterlagen erfolgt an der im Stattgabevorgang des Antrags benannten Stelle zu Bürozeiten und ggf. in Anwesenheit zuständiger Mitarbeiter. Die Einsichtnahme und Prüfung der Unterlagen, während derer die Möglichkeit besteht, Notizen zu machen oder den Inhalt ganz oder teilweise abzuschreiben, sind unentgeltlich.

4. Unbeschadet der strafrechtlichen Bestimmungen ist es verboten, die Unterlagen vom Ort, an dem Einsicht genommen wird, zu entfernen, mit Zeichen zu versehen oder anderweitig zu verändern.

5. Einsicht nimmt der Antragsteller oder eine von ihm beauftragte Person, ggf. in Begleitung einer Drittperson, deren Personaldaten am Ende des Antrags vermerkt sind.

Artikel 10 – Erstellung von Fotokopien der Unterlagen

1. Die Überlassung von Unterlagen in elektronischer Form ist kostenlos, mit Ausnahme der von den Stadtwerken Meran tatsächlich getragenen und entsprechend belegten Kosten für die Wiedergabe auf externen Datenträgern.

2. Unbeschadet der Bestimmungen über die Stempelsteuer sind für die Erstellung von Fotokopien oder von beglaubigten Kopien sämtlicher Arten von Unterlagen folgende Beträge zu zahlen:

- a) 25 Cent pro Seite für Schwarzweißkopien im Fall von Papierformaten bis maximal 210x297 mm,
- a) 45 Cent pro Seite für Schwarzweißkopien im Fall von Papierformaten über 210x297 mm,
- a) 75 Cent pro Seite für Farbkopien im Fall von Papierformaten bis maximal 210x297 mm,
- a) 1,40 Cent pro Seite für Farbkopien im Fall von Papierformaten über 210x297 mm,

3. Für Beträge bis maximal 2,00 Euro fallen keine Kosten an. Die antragstellende Person darf den Kopierauftrag für dieselben angeforderten Unterlagen jedoch nicht splitten, um eine Zahlung zu vermeiden.

4. Auf Antrag des Betroffenen können die Kopien beglaubigt werden.

Artikel 11 – Nicht zugängliche Akten

1. Das Recht auf Zugang ist in den Fällen ausgeschlossen, die unter Art. 25 des L.G. Nr. 17 von 1993 mit späteren Änderungen und Ergänzungen, Art. 14 des Dekrets des Landeshauptmanns Nr. 4/2020 und Art. 24 des Gesetzes Nr. 241 von 1990 mit späteren Änderungen und Ergänzungen aufgeführt werden.

2. Antragstellern muss jedoch der Einblick in jene Verwaltungsunterlagen gewährt werden, deren Kenntnis erforderlich ist, um ihre rechtlichen Interessen vertreten oder verteidigen zu können.

3. Enthalten die Unterlagen besondere Kategorien personenbezogener Daten (sensible oder Gerichtsdaten), wie sie in Art. 9 und 10 der Verordnung (EU) 2016/679 definiert sind, so ist der Zugang nur im unerlässlichen Ausmaß zulässig.

4. Sofern der Antrag auf Zugang Daten betrifft, die Aufschluss über den Gesundheitszustand oder das Sexualleben geben können, ist dieser beschränkt zulässig im Sinne von Art. 60 des GvD Nr. 196 von 2003 mit späteren Änderungen und Ergänzungen, d.h. wenn die jeweilige rechtlich relevante Stellung, die mit dem Antrag auf Zugang zu Verwaltungsunterlagen geschützt werden soll, in ihrem Stellenwert mindestens gleichwertig mit den Rechten des Drittbetroffenen ist oder ein Persönlichkeitsrecht oder ein sonstiges Grundrecht bzw. eine Grundfreiheit darstellt, die unantastbar sind.

5. Der Aktenzugang darf nicht verweigert werden, wenn der Rückgriff auf eine Zugangsverzögerung, wie im nachfolgenden Artikel geregelt, ausreicht.

Artikel 12 – Verzögerung des Zugangsrechts

1. Der Zugang zu den angeforderten Unterlagen kann verzögert werden, um besondere Erfordernisse der Stadtwerke Meran zu schützen, vor allem hinsichtlich Unterlagen, deren Kenntnis die reibungslose Abwicklung der Verwaltungstätigkeit stark beeinträchtigen oder verhindern kann oder auch nur die gute Führung beeinträchtigt.

2. Im Akt, mit dem die Zugangsverzögerung verfügt wird, werden die Entscheidungsgründe mit jeweiligem Bezug auf die Vorschriften und Verordnungen und die Tatbestände, die zur Entscheidung geführt haben, sowie die Dauer der Verzögerung angegeben. Die Benachrichtigung an den Antragsteller erfolgt per Einschreiben mit Rückschein oder auf eine andere Weise, die den Empfang gewährleistet.

Artikel 13 – Zugang zu den Akten in Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge

1. Unbeschadet der Regelung in Art. 162 des GvD 50/2016 mit späteren Änderungen und Ergänzungen zu Aufträgen, die der Geheimhaltung unterliegen oder deren Ausführung besondere Sicherheitsmaßnahmen erfordert, wird das Recht auf Zugang zu den Unterlagen der Verfahren zur Vergabe und Ausführung öffentlicher Aufträge, einschließlich der Bewerbungen und Angebote, in nachstehenden Fällen verzögert:

- a) bei offenen Verfahren, in Bezug auf das Verzeichnis der Anbieter, bis zum Ablauf der Frist für die Angebotsabgabe;
- b) bei nichtoffenen Verfahren und bei Verhandlungsverfahren sowie bei jeder formfreien Ausschreibung, in Bezug auf das Verzeichnis der Subjekte, die sich um eine Aufforderung beworben oder ihr Interesse bekundet haben, in Bezug auf das Verzeichnis der Subjekte, die zur Angebotsabgabe aufgefordert wurden, sowie in Bezug auf das Verzeichnis der Subjekte, die Angebote abgegeben haben, bis zum Ablauf der Frist für die Angebotsabgabe; den Subjekten, deren Bewerbung um eine Aufforderung abgelehnt wurde, wird der Zugang zum Verzeichnis der Subjekte,

die sich um eine Aufforderung beworben oder ihr Interesse bekundet haben, gestattet, nachdem die Vergabestellen die Namen der aufzufordernden Bewerber offiziell mitgeteilt haben;

- c) in Bezug auf die Angebote bis zur Zuschlagserteilung;
- d) in Bezug auf das Verfahren zur Überprüfung der Anomalie des Angebots bis zur Zuschlagserteilung.

2. Die oben genannten Akten dürfen vor Ablauf der jeweils vorgesehenen Fristen Dritten nicht mitgeteilt oder in anderer Form bekanntgegeben werden.

3. Die Nichtbefolgung der vorgenannten beiden Absätze bildet einen Straftatbestand gemäß Art. 326 Strafgesetzbuch in Bezug auf die Verletzung des Amtsgeheimnisses durch Staatsbeamte oder Angestellte im öffentlichen Dienst.

4. Unbeschadet der Regelung in Art. 162 des GvD 50/2016 mit späteren Änderungen und Ergänzungen zu Aufträgen, die der Geheimhaltung unterliegen oder deren Ausführung besondere Sicherheitsmaßnahmen erfordert, sind nachstehende Dokumente aus Unterlagen der Verfahren zur Vergabe und Ausführung öffentlicher Aufträge weder zugänglich, noch dürfen sie auf irgendeine andere Weise verbreitet werden:

- a) Informationen, die im Rahmen der Angebote oder zu ihrer Rechtfertigung übermittelt werden, bei denen es sich nach begründeter und nachweislicher Erklärung des Bieters um technische oder Betriebsgeheimnisse handelt;
- b) Rechtsgutachten, die von den Subjekten, die der Anwendung des neuen Kodex der Verträge gemäß GvD 50/2016 mit späteren Änderungen und Ergänzungen unterliegen, zur Beilegung potentieller oder laufender Streitigkeiten über öffentliche Verträge eingeholt werden;
- c) vertrauliche Berichte des Bauleiters, des Verantwortlichen für die Vertragsausführung und des Abnahmeorgans zu Fragen und Vorbehalten der vertragsausführenden Rechtsperson;
- d) technische Lösungen und Computerprogramme, die vom Bauherrn oder vom Betreiber des IT-Systems für die elektronischen Auktionen verwendet werden, sofern durch eigene Rechte des geistigen Eigentums geschützt.

Informationen, die im Rahmen des Angebots oder zu seiner Rechtfertigung übermittelt werden, bei denen es sich nach begründeter und nachweislicher Erklärung des Bieters um technische oder Betriebsgeheimnisse handelt, sind für Mitbewerber zwecks Verteidigung der eigenen Interessen vor Gericht in Bezug auf das Vergabeverfahren zugänglich.

Artikel 14 – Ablehnung oder Einschränkung des Antrags auf Zugang

1. Der Direktor oder für den Zugang zuständige Mitarbeiter verfügt innerhalb von **30 Tagen** ab Einreichung des Antrags auf Zugang die Ablehnung oder Einschränkung des Antrags mittels eines begründeten Bescheids, der auf die Rechtsvorschriften oder Verordnungen im einzelnen sowie die Tatbestände verweist, weshalb dem Antrag nicht bzw. nur teilweise stattgegeben werden kann.

2. Die vollständige oder teilweise Ablehnung muss jedoch vom Direktor freigegeben werden und wird dem Antragsteller per Einschreiben mit Rückschein oder durch ein anderes geeignetes Medium mit Empfangsnachweis mitgeteilt.



3. Gemäß Art. 26, Abs. 4 des L.G Nr. 17 von 1993 mit späteren Änderungen und Ergänzungen, Art. 12, Abs. 1 des Dekrets des Landeshauptmanns Nr. 4/2020 und Art. 25 des Gesetzes Nr. 241 von 1990 mit späteren Änderungen und Ergänzungen gilt der Antrag nach fruchtlosem Ablauf von **30 Tagen** ab Erhalt des Antrags auf Zugang als abgelehnt.

Artikel 15 – Schutz des Rechts auf Zugang

1. Gemäß Art. 26, Abs. 5 des L.G Nr. 17 von 1993 mit späteren Änderungen und Ergänzungen, Art. 16, Abs. 1 des Dekrets des Landeshauptmanns Nr. 4/2020 und Art. 25, Abs. 5 des Gesetzes Nr. 241 von 1990 mit späteren Änderungen und Ergänzungen kann der Antragsteller bei stillschweigender oder ausdrücklicher Ablehnung, bei Einschränkung oder Verzögerung innerhalb von **30 Tagen** ab Kenntnisnahme der Entscheidung Rekurs durch Zustellung an die Stadtwerke Meran und an mindestens einen Drittbetroffenen gemäß Art. 116 Verwaltungsprozessordnung einbringen.



ABSCHNITT III – EINFACHER UND ALLGEMEINER BÜRGERZUGANG

TEIL I – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 16 – Gegenstand dieses Abschnitts, Zweck des einfachen und allgemeinen Bürgerzugangs

1. In diesem Abschnitt sind die organisatorischen Kriterien und Modalitäten geregelt, damit das Recht auf einfachen und allgemeinen Bürgerzugang, wie in Art. 2, Abs. 1, Bst. b) oben beschrieben, wirksam wahrgenommen werden kann.
2. Sowohl das einfache als auch das allgemeine Recht auf Bürgerzugang wird mit dem Zweck anerkannt, eine allgemeine Kontrolle über die Erfüllung der institutionellen Aufgaben und den Einsatz öffentlicher Mittel zu ermöglichen und die Beteiligung an der öffentlichen Debatte zu fördern, jeweils innerhalb des Rahmens zum Schutz von rechtlich relevanten Interessen.

Artikel 17 – Subjektive Zugangsberechtigung beim (einfachen und allgemeinen) Bürgerzugang

1. Die Wahrnehmung des (einfachen und allgemeinen) Bürgerzugangs unterliegt keiner Einschränkung außer der subjektiven Zugangsberechtigung des Antragstellers, d. h., jeder kann einen Antrag stellen, auch unabhängig von der italienischen Staatsangehörigkeit oder einem Wohnsitz in Italien; der Antrag muss nicht begründet werden.
2. Der Antrag auf Zugang mit den vollständigen Personaldaten des Antragstellers, einschließlich der Angabe von Adressen und Telefonnummern, legt die Daten, Informationen oder Dokumente fest, für die der Zugang beantragt wird.
3. Anträge dürfen nicht allgemein gestellt werden, sondern müssen die Auffindung der Daten, des Dokuments oder der Information ermöglichen, für die der Zugang beantragt wird. Außerdem sind Anträge unzulässig, die allein zu Sondierzwecken gestellt werden, um zu erfahren, über welche Informationen die Stadtwerke Meran verfügen.
4. Wird ein allgemeiner oder rein zu Sondierzwecken dienender Antrag gestellt, können die Stadtwerke Meran diesen nur dann für unzulässig erklären, wenn der Antragsteller vorher per Einschreiben mit Rückschein oder durch ein anderes geeignetes Medium mit Empfangsnachweis zur Neufestlegung des Gegenstands des Antrags oder zur Angabe der erforderlichen Elemente aufgefordert wird, die zur Auffindung der gegenständlichen Daten oder Dokumente benötigt werden, und nur dann, wenn der Antragsteller auf diese Aufforderung nicht angemessen reagiert.
5. Bei anonym bzw. durch Personen, deren Identität nicht klar ist, gestellten Anträgen fordern die Stadtwerke Meran den Antragsteller per Einschreiben mit Rückschein oder durch ein anderes geeignetes Medium mit Empfangsnachweis auf, sich gemäß den Verfahren im nachfolgenden Artikel



auszuweisen, da ansonsten der Antrag von den Stadtwerken Meran wegen Nichtbearbeitbarkeit archiviert werden muss.

Artikel 18 – Antrag auf (einfachen und allgemeinen) Bürgerzugang

1. Der Antrag auf einfachen oder allgemeinen Bürgerzugang kann durch den Antragsteller in elektronischer Form gemäß Art. 65, Abs. 1, des GvD Nr. 82/2005 („Kodex der digitalen Verwaltung“ – CAD) gestellt werden.

Auf Grundlage dieser Bestimmungen sind elektronisch an die Stadtwerke Meran gestellte Anträge in den nachfolgenden Fällen „gültig“ und mit den eigenhändig in Anwesenheit eines für den Vorgang zuständigen Mitarbeiters unterzeichneten Anträgen „gleichwertig“:

- a) wenn sie unterschrieben sind und zusammen mit einer Kopie des Ausweisdokuments eingereicht werden;
- b) wenn sie vom Antragsteller über das eigene zertifizierte E-Mail-Konto verschickt werden;
- c) wenn sie digital unterzeichnet wurden;
- d) wenn der Antragsteller mittels des Öffentlichen digitalen Identifizierungssystems (SPID), der eID im nationalen Personalausweis (CIE) oder der Bürgerkarte identifiziert wurde.

Bei Option a) gilt der Antrag als gültig gestellt, wenn die nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind:

- der Antrag auf Zugang wurde über ein zertifiziertes oder nicht zertifiziertes E-Mail-Postfach verschickt;
- im Text der E-Mail-Nachricht ist der Name des Antragstellers genannt (die eigenhändige Unterschrift ist nicht erforderlich);
- der Nachricht wurde eine Kopie des Ausweisdokuments des Antragstellers beigelegt.

2. Der Antrag kann auch per Post, Fax oder persönlich in den Diensträumen der Stadtwerke Meran gestellt werden; sofern der Antrag auf Bürgerzugang nicht in Anwesenheit des zuständigen Mitarbeiters vom Antragsteller unterzeichnet wird, muss der unterschriebene Antrag zusammen mit einer nicht beglaubigten Kopie des Ausweisdokuments übermittelt werden, die zur Akte hinzugefügt wird (Art. 38, Präsidialerlass Nr. 445/2000).

3. Die Überlassung von Daten oder Unterlagen in elektronischer oder Papierform ist kostenlos, mit Ausnahme der von den Stadtwerken Meran tatsächlich getragenen und entsprechend belegten Kosten für die Wiedergabe auf externen Datenträgern.



TEIL II – EINFACHER BÜRGERZUGANG

Artikel 19 – Antrag auf einfachen Bürgerzugang und das dazugehörige Verfahren

1. Der Antrag auf **einfachen Bürgerzugang** ist beim **Antikorruptions- und Transparenzbeauftragten (AKTB)** einzureichen; die Kontaktdaten finden sich auf dem Online-Portal der Stadtwerke Meran unter dem Abschnitt „Transparente Gesellschaft“. Sollte der Antrag in einer anderen Dienststelle der Stadtwerke Meran eingereicht werden, stellt der dort zuständige Mitarbeiter sicher, dass der Antrag so schnell wie möglich an den Antikorruptions- und Transparenzbeauftragten weitergeleitet wird.
2. Auf dem Online-Portal der Stadtwerke Meran steht unter „Transparente Gesellschaft“ -> 1. Unterpunkt „Weitere Inhalte“ -> 2. Unterpunkt „Öffentlicher Zugang“ -> 3. Unterpunkt „Dokumentenzugang“ als reines Beispiel ein Vordruck zur Verfügung, der heruntergeladen und zur Einreichung des Antrags ausgefüllt werden kann. Es werden jedoch auch Anträge berücksichtigt, die ohne Nutzung dieses Vordrucks eingereicht werden, solange diese die Verfahren und Inhalte aus den Artikeln 17 und 18 oben erfüllen.
3. Der AKTB prüft nach Erhalt des Antrags im Vorfeld die Stichhaltigkeit des Antrags und kontrolliert den Veröffentlichungsstatus der angeforderten Dokumente, Informationen oder Daten.
4. Sollten die angeforderten Dokumente, Informationen oder Daten nicht der Veröffentlichungspflicht unterliegen, teilt der AKTB dem Antragsteller innerhalb von **30 Tagen** ab Eingang des Antrags die Ablehnung des Antrags mit der entsprechenden Begründung mit.
5. Sollten die angeforderten Dokumente, Informationen oder Daten gemäß geltenden Bestimmungen auf dem Online-Portal der Stadtwerke Meran bereits im Abschnitt „Transparente Gesellschaft“ veröffentlicht worden sein, informiert der AKTB den Antragsteller innerhalb von **30 Tagen** ab Eingang des Antrags unter Verweis auf den entsprechenden Internetlink.
6. Sollten die Dokumente, Informationen oder Daten, die Gegenstand des Antrags auf Zugang sind, nicht oder nur teilweise veröffentlicht worden sein, sorgt der AKTB für ihre zeitnahe Veröffentlichung auf dem Online-Portal der Stadtwerke Meran und für die Mitteilung an den Antragsteller, unter Verweis auf den entsprechenden Internetlink. Dieses Verfahren muss innerhalb von **30 Tagen** ab Eingang des Antrags abgeschlossen sein.
7. Im Sinne von Art. 46 des GvD Nr. 33/2013 mit späteren Änderungen und Ergänzungen hat die Nichterfüllung der in den geltenden Bestimmungen vorgesehenen Veröffentlichungspflicht die negative Bewertung der Verantwortlichkeit der Führungskräfte zur Folge, mit Anwendung der Sanktion nach Art. 47, Abs. 1-bis aus dem genannten GvD, sowie die eventuelle Haftungsklage wegen Schaden am Ansehen der Stadtwerke Meran und wirkt sich auf die Bewertung im Zusammenhang mit der Auszahlung der ergebnisgebundenen Vergütung sowie der an die individuelle Leistung der Verantwortlichen gebundenen zusätzlichen Besoldungselemente aus.
8. Im Sinne von Art. 43, Abs. 5 des GvD. 33/2013 mit späteren Änderungen und Ergänzungen meldet der AKTB der Disziplinarstelle der Stadtwerke Meran – je nach Schwere des Falls – die Nichterfüllung



oder die nur teilweise Erfüllung der in den geltenden Bestimmungen vorgesehenen Veröffentlichungspflichten zwecks eventueller Einleitung eines Disziplinarverfahrens. Der Verantwortliche meldet außerdem dem Verwaltungsrat und dem Aufsichtsorgan die Nichterfüllungen zwecks Geltendmachung anderer Verantwortungsformen.

Artikel 20 – Ersatzbefugnis und erneute Überprüfung bei Anträgen auf einfachen Bürgerzugang

1. Wie in den ANAC-Richtlinien Nr. 1310 von 28.12.2016 (Abs. 9, Teil III), den so genannten Transparenzrichtlinien, ausgeführt, kann der Antragsteller bei verspäteter oder ausbleibender Antwort oder Ablehnung des Antrags auf einfachen Bürgerzugang durch den AKTB innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Ablauf der Beantwortungsfrist bzw. der Ablehnung einen Antrag auf erneute Überprüfung bei demjenigen Ersatzbefugten gemäß Art. 2, Abs. 9-bis des Gesetzes Nr. 241 von 1990 mit späteren Änderungen und Ergänzungen und Art. 4-bis des L.G Nr. 17/1993 mit späteren Änderungen und Ergänzungen stellen, der durch den Verwaltungsrat (bzw. durch den geschäftsführenden Direktor) der Stadtwerke Meran benannt wurde.

2. Nachdem ein Antrag auf erneute Überprüfung gestellt wurde, prüft der Ersatzbefugte im Vorfeld, ob eine Veröffentlichungspflicht vorliegt, sowie den Bearbeitungsstand des Antrags und die Verspätungsgründe; er sorgt gemäß Art. 2, Abs. 9-ter des Gesetzes Nr. 241/1990 mit späteren Änderungen und Ergänzungen innerhalb von **15 Tagen** für die Veröffentlichung der angeforderten Dokumente, Informationen oder Daten auf dem Online-Portal der Stadtwerke Meran und teilt dies zugleich dem AKTB und dem Antragsteller unter Angabe des Internetlinks mit.

3. Auf dem Online-Portal der Stadtwerke Meran steht unter „Transparente Gesellschaft“ -> 1. Unterpunkt „Weitere Inhalte“ -> 2. Unterpunkt „Öffentlicher Zugang“ -> 3. Unterpunkt „Dokumentenzugang“ als reines Beispiel ein Vordruck zur Verfügung, der heruntergeladen und zur Einreichung des Antrags auf erneute Überprüfung an den Ersatzbefugten ausgefüllt werden kann. Es werden jedoch auch Anträge berücksichtigt, die ohne Nutzung dieses Vordrucks eingereicht werden, solange diese die Verfahren und Inhalte aus den Artikeln 17 und 18 dieser Regelung erfüllen; in diesem Fall sollte der Antragsteller als Gegenstand des Antrags folgenden oder ähnlichen Wortlauf verwenden: Antrag auf erneute Überprüfung an den Ersatzbefugten (einfacher Bürgerzugang).

Artikel 21 – Rechtsmittelverfahren im Bezug auf den einfachen Bürgerzugang

1. Im Sinne von Art. 5 des GvD Nr. 33/2013 mit späteren Änderungen und Ergänzungen und der ANAC-Richtlinien Nr. 1309 und 1310 vom 28.12.2016 kann der Antragsteller gegen die Untätigkeit oder Entscheidung des AKTB in Bezug auf den einfachen Bürgerzugang bzw. des Ersatzbefugten im Fall eines Antrags auf erneute Überprüfung Rekurs beim Verwaltungsgericht Bozen durch Zustellung an die Stadtwerke Meran und an mindestens einen Drittbetroffenen gemäß Art. 116 Verfahrensprozessordnung einbringen.



TEIL III – ALLGEMEINER BÜRGERZUGANG

Artikel 22 – Antrag auf allgemeinen Bürgerzugang und Einleitung des dazugehörigen Verfahrens

1. Der Antrag auf allgemeinen Bürgerzugang zur Anforderung von über die veröffentlichungspflichtigen hinausgehenden Unterlagen im Besitz der Stadtwerke Meran kann an die **Dienststelle für Transparenz** bei den Stadtwerken Meran gestellt werden; diese findet sich auf dem Online-Portal der Stadtwerke Meran im Abschnitt „Transparente Gesellschaft“ und ist zuständig für die Entgegennahme und die Verwaltung von sowie Entscheidungen zu Anträgen auf allgemeinen Bürgerzugang und für die Koordinierung mit den Dienststellen, in denen sich die angeforderten Daten befinden, mit welchen diese sich dann zu Antragszwecken in Verbindung setzt.

2. Im Sinne von Art. 5, Abs. 3 des GvD. 33/2013 mit späteren Änderungen und Ergänzungen sowie den ANAC-Richtlinien Nr. 1309/2016 kann der Antrag auch direkt an die Dienststellen gerichtet werden, die im Besitz der angeforderten Daten sind; diese tragen Sorge, dass die Daten zeitnah an die Dienststelle für Transparenz zur Entscheidung über den Antrag weitergeleitet werden.

3. Auf dem Online-Portal der Stadtwerke Meran steht unter „Transparente Gesellschaft“ -> 1. Unterpunkt „Weitere Inhalte“ -> 2. Unterpunkt „Öffentlicher Zugang“ -> 3. Unterpunkt „Dokumentenzugang“ als reines Beispiel ein Vordruck zur Verfügung, der heruntergeladen und zur Einreichung des Antrags ausgefüllt werden kann. Es werden jedoch auch Anträge berücksichtigt, die ohne Nutzung dieses Vordrucks eingereicht werden, solange diese die Verfahren und Inhalte aus den Artikeln 17 und 18 oben erfüllen.

3. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Art. 17 und 18 dieser Regelung können, wie in der ANAC-Richtlinie Nr. 1309/2016 vorgesehen, Unterlagen im Besitz der Stadtwerke Meran Gegenstand eines Antrags auf allgemeinen Bürgerzugang sein.

Daher müssen die Stadtwerke Meran:

- **keine** Informationen einholen, die sich nicht in ihrem Besitz befinden, sondern auf Grundlage der Unterlagen in ihrem Besitz antworten;

- **keine** Informationen bearbeiten, die sich in ihrem Besitz befinden, sondern nur den Zugang zu Unterlagen erlauben, wie diese vorliegen, verwaltet und genutzt werden.

Zulässige Bearbeitungsschritte sind jedoch die Schwärzung von personenbezogenen Daten innerhalb der angefragten Unterlagen und die allgemeine Anonymisierung, wenn dies zweckdienlich ist, damit der Zugang selbst möglich ist.

4. Wie in den vorgenannten ANAC-Richtlinien Nr. 1309/2016, sowie im Rundschreiben Nr. 2/2017 des Ministeriums für Öffentliche Dienste vorgesehen, müssen die Stadtwerke Meran den allgemeinen Zugang auch bei Anträgen erlauben, die eine große Anzahl von Unterlagen betreffen, sofern der Antrag selbst nicht **offensichtlich unangemessen** ist und eine Arbeitsbelastung mit sich bringen würde, die den ungestörten Ablauf der Tätigkeiten der Stadtwerke Meran beeinträchtigt. Diese Umstände werden bei einer ggf. ablehnenden Entscheidung angemessen begründet und nach



einem engen Auslegungskriterium und bei Vorliegen von objektiven Bedingungen bestimmt, welche eine schwere und unmittelbare Beeinträchtigung des ungestörten Ablaufs der Tätigkeiten der Stadtwerke Meran nahelegen.

In einem solchen Fall versuchen die Stadtwerke Meran über die für Transparenz zuständige Dienststelle jedoch zuerst den Antragsteller zu kontaktieren, um ihn bei einem Versuch zu unterstützen, den Gegenstand des Antrags neu zu definieren, sodass er mit den Grundsätzen eines ungestörten Ablaufs und der Verhältnismäßigkeit kompatibel ist. Die Stadtwerke Meran können erst dann die Ablehnung des Antrags beschließen, wenn der Antragsteller nicht bereit ist, seinen Antrag nach den vorgenannten Einschränkungen neu zu formulieren.

5. Auf gleiche Weise wie im vorangegangenen Absatz beschrieben, verfahren die Stadtwerke Meran in Fällen, wenn eine Person (bzw. mehrere Personen, die auf dieselbe Einrichtung zurückführbar sind) mehrere Anträge innerhalb kurzer Zeit einreicht und sich eine kumulierte Wirkung dieser Anträge auf den ungestörten Ablauf der Tätigkeiten bewerten lässt und der daraus resultierende Gesamtaufwand offenkundig unangemessen ist, bei der Begründung der Ablehnung nach den vorgenannten Bedingungen. Sollte der Antragsteller bereits einen identischen oder im Wesentlichen deckungsgleichen Antrag gestellt haben, ist es möglich, dass die Stadtwerke Meran den neuen Antrag nicht beantworten, sofern der vorangegangenen Anfrage umfassend nachgekommen wurde.

Artikel 23 – Voruntersuchung und Gewährung des allgemeinen Bürgerzugangs

1. Die Dienststelle für Transparenz der Stadtwerke Meran überprüft bei Eingang eines Antrags auf allgemeinen Bürgerzugang, ob bei der Annahme dieses Antrags ggf. Drittbetroffene involviert sind.

2. Als Drittbetroffene gelten ausschließlich natürliche und juristische Personen mit den nachfolgenden privaten Interessen gemäß Art. 5-bis, Abs. 2 des GvD Nr. 33/2013 mit späteren Änderungen und Ergänzungen und Art. 27 des Dekrets des Landeshauptmanns Nr. 4/2020:

- a) Schutz von personenbezogenen Daten gemäß Verordnung (EU) 2016/679 und GvD Nr. 196 vom 30. Juni 2003 mit späteren Änderungen und Ergänzungen (Kodex über den Schutz personenbezogener Daten);
- b) Freiheit und Geheimnis des Schriftverkehrs im weiteren Sinn gemäß Art. 15 der Verfassung;
- c) wirtschaftliche und geschäftliche Interessen, einschließlich geistiger Eigentumsrechte, Urheberrechte und Geschäftsgeheimnisse.

3. Drittbetroffene können auch natürliche Personen innerhalb der Stadtwerke Meran sein (z. B. Mitarbeiter, Führungskräfte, Mitglieder von Verwaltungs- und Kontrollorganen für Rechnungsprüfung, Mitglieder anderer Einrichtungen usw.).

4. Falls Drittbetroffene festgestellt werden, informiert die Dienststelle für Transparenz diese unter Beifügung des Zugangsantrags in Kopie und per Einschreiben mit Rückschein oder auf elektronischem Wege, wenn diese dieser Form der Kommunikation zugestimmt haben.



5. Innerhalb von **10 Tagen** ab Erhalt dieser Mitteilung können die Drittbetroffenen einen begründeten Widerspruch gegen den Antrag auf Zugang, gerichtet an die Dienststelle für Transparenz, auch elektronisch, einlegen.
6. Ab Mitteilung an die Drittbetroffenen wird die Verfahrensfrist bis zu einem eventuellen Widerspruch der Drittbetroffenen ausgesetzt. Nach Ablauf der Frist fährt die Dienststelle für Transparenz mit dem Antrag unter Prüfung des Erhalts der Mitteilung an die Drittbetroffenen fort.
7. Eine Benachrichtigung der Drittbetroffenen ist bei Anträgen auf einfachen Bürgerzugang nicht erforderlich.

Artikel 24 – Fristen und Ausgang des Verfahrens bzgl. des allgemeinen Bürgerzugangs

1. Das Verfahren bzgl. des allgemeinen Bürgerzugangs muss mit einem ausdrücklichen und begründeten Bescheid innerhalb von **30 Tagen ab Einreichung des Antrags** (ausschlaggebend ist der Eingang des Antrags bei den Stadtwerken Meran) abgeschlossen sein, und der Ausgang ist dem Antragsteller und ggf. den Drittbetroffenen mitzuteilen.

Für den Fall, dass das Einreichungsdatum des Antrags strittig ist und keine verfügbaren Überprüfungsmöglichkeiten (beispielsweise das Sendedatum auch per nicht zertifizierter E-Mail) vorliegen, beginnt die Bearbeitungsfrist mit dem protokollierten Eingangsdatum bei den Stadtwerken Meran.

2. Bei Benachrichtigung von Drittbetroffenen über den Antrag gemäß Art. 23 dieser Regelung wird die Bearbeitungsdauer für mindestens **10 Tage** ab Empfangsbestätigung der Mitteilung an die Drittbetroffenen unterbrochen, um diesen die Möglichkeit zu geben, ggf. Einspruch bei der Dienststelle für Transparenz einzulegen.

3. Bei Stattgabe des Antrags auf allgemeinen Bürgerzugang trägt die Dienststelle für Transparenz Sorge dafür, dass die angeforderten Unterlagen dem Antragsteller zeitnah zur Verfügung gestellt werden.

4. Sollte **dem Antrag auf allgemeinen Bürgerzugang trotz Einspruch der Drittbetroffenen stattgegeben worden sein**, muss die Dienststelle für Transparenz **sowohl dem Antragsteller als auch dem Drittbetroffenen dies mitteilen**. In diesem Fall dürfen die angeforderten Unterlagen gemäß Art. 5, Abs. 6 des GvD Nr. 33/2013 mit späteren Änderungen und Ergänzungen **an den Antragsteller erst nach Ablauf** einer Frist von **15 Tagen** ab Erhalt der Mitteilung durch den Drittbetroffenen bereitgestellt werden, um dem Drittbetroffenen die Möglichkeit zu geben, ggf. einen Antrag auf erneute Überprüfung zu stellen oder einen Rekurs beim Verwaltungsgericht gemäß den in den nachfolgenden Artikeln genannten Verfahren einzubringen.

Die **Dienststelle für Transparenz weist auf diese aufschiebende Frist ausdrücklich in der vorstehenden Mitteilung hin**.

5. Bei Anträgen auf allgemeinen Bürgerzugang darf die Dienststelle für Transparenz eine etwaige Ablehnung, Verzögerung oder Einschränkung des Zugangs ausschließlich unter Bezugnahme auf die

in Art. 5-bis des GvD Nr. 33 von 2013 mit späteren Änderungen und Ergänzungen und in Art. 29 des Dekrets des Landeshauptmanns Nr. 4/2020 genannten Fälle und Einschränkungen begründen.

Artikel 25 – Unumstößliche Ausnahmen beim allgemeinen Bürgerzugang

1. Gemäß Art. 5-bis, Abs. 3 des GvD Nr. 33/2013 mit späteren Änderungen und Ergänzungen und Art. 29, Abs. 1 des Dekrets des Landeshauptmanns Nr. 4/2020 ist das Recht auf allgemeinen Bürgerzugang **ausgeschlossen** in Fällen von Staatsgeheimnissen und anderen Fällen, in denen der Zugang oder die Verbreitung gesetzlich verboten ist, einschließlich der Fälle, in denen der Zugang laut geltender Regelung der Einhaltung bestimmter Bedingungen, Modalitäten oder Beschränkungen unterliegt – einschließlich jener laut Art. 24, Abs. 1 des Gesetzes Nr. 241 von 1990 mit späteren Änderungen und Ergänzungen und Art. 25 des L.G. Nr. 17/1993 mit späteren Änderungen und Ergänzungen.

2. Diese Kategorie der unumstößlichen Ausnahmen beim allgemeinen Bürgerzugriff ist hier nicht erschöpfend aufgezählt. Bei Vorliegen der genannten Ausnahmen müssen die Stadtwerke Meran den Zugang ablehnen, da es sich um Ausnahmen handelt, die sich aus Bestimmungen aus dem Primärrecht und aus einer vorherigen und allgemeinen Bewertungsgrundlage zum Schutz wesentlicher öffentlicher und privater Interessen ergeben, die höher wiegen als das Recht auf umfassende Kenntnis.

3. Bei der Bewertung des Antrags auf Zugang müssen die Stadtwerke Meran über die Dienststelle für Transparenz überprüfen, ob der Antrag Unterlagen betrifft, die möglicherweise von der Zugänglichkeit aufgrund des Vorliegens einer der in Punkt 1) ausgeführten Tatbestände ausgenommen sind.

4. Die Bestimmung der Fälle, in denen der allgemeine Bürgerzugang im Sinne dieses Artikels unumstößlich ausgeschlossen ist, findet sich in den Leitlinien Nr. 1309, die durch die ANAC gemäß Art. 5-Bis, Abs. 6 des GvD Nr. 33/2013 mit späteren Änderungen und Ergänzungen übernommen wurden und als in der Gesamtheit angewandt gelten.

Artikel 26 – Ausnahmen beim allgemeinen Bürgerzugang

1. Die Beschränkungen des allgemeinen Bürgerzugangs gemäß Art. 5-Bis, Abs. 1 und 2 des GvD Nr. 33/2013 mit späteren Änderungen und Ergänzungen, auf die in Art. 29 des Dekrets des Landeshauptmanns Nr. 4/2020 Bezug genommen wird, bestehen zum Schutz rechtlich relevanter öffentlicher und privater Interessen, welche die Stadtwerke Meran über die Dienststelle für Transparenz unter Abwägung im Einzelfall bzgl. des einzuräumenden Schutzes von öffentlichen Interessen an der allgemeinen Verbreitung gegenüber dem ebenfalls bestehenden Schutzrecht von durch die Verordnung als relevant angesehenen rechtlichen Interessen bewerten müssen.

2. Im Sinne von Art. 5-bis, Abs. 1 des GvD Nr. 33/2013 mit späteren Änderungen und Ergänzungen und Art. 29, Abs. 2 des Dekrets des Landeshauptmanns Nr. 4/2020 wird der allgemeine



Bürgerzugang verweigert, um **eine konkrete Beeinträchtigung** des Schutzes eines der nachstehenden **öffentlichen Interessen** zu verhindern:

- a) öffentliche Sicherheit und öffentliche Ordnung;
- b) nationale Sicherheit;
- c) Verteidigung und militärische Angelegenheiten;
- d) internationale Beziehungen;
- e) Politik und finanzielle und wirtschaftliche Stabilität des Staates;
- f) Durchführung von Ermittlungen über Verbrechen und deren Verfolgung;
- g) ordnungsgemäße Durchführung von Inspektionen.

3. Im Sinne von Art. 5-bis, Abs. 2 des GvD Nr. 33/2013 mit späteren Änderungen und Ergänzungen und Art. 29, Abs. 3 des Dekrets des Landeshauptmanns Nr. 4/2020 wird der allgemeine Bürgerzugang auch verweigert, um **eine konkrete** Beeinträchtigung des Schutzes eines der nachstehenden **privaten Interessen** zu verhindern:

- a) Schutz der personenbezogenen Daten gemäß den einschlägigen Gesetzesbestimmungen (insbesondere wenn der Zugang mit der Bekanntgabe von spezifischen, sensiblen und Gerichtsdaten oder personenbezogenen Daten von Minderjährigen verbunden ist);
- b) Freiheit und Geheimnis des Schriftverkehrs;
- c) wirtschaftliche und geschäftliche Interessen einer natürlichen oder juristischen Person, einschließlich geistige Eigentumsrechte, Urheberrechte und Geschäftsgeheimnisse.

4. Die Stadtwerke Meran müssen über die Dienststelle für Transparenz nach Feststellung, dass keine unumstößlichen Ausnahmen gemäß Artikel 25 dieser Regelung vorliegen, prüfen und bewerten, ob die Offenlegung der Akten eventuell **eine konkrete und höchstwahrscheinliche Beeinträchtigung** der in den vorangegangenen Absätzen 2 und 3 beschriebenen und vom Gesetzgeber genannten öffentlichen und privaten Interessen darstellt; es muss ein genauer **ursächlicher Zusammenhang** zwischen dem ggf. gewährten Zugang und der hervorgerufenen konkreten Beeinträchtigung vorliegen. Die konkrete Beeinträchtigung muss **in Bezug auf dem Zeitpunkt und den Kontext** bewertet werden, in denen das Dokument zugänglich gemacht wird.

5. Die Beschränkungen des allgemeinen Bürgerzugangs zum Schutz der öffentlichen und privaten Interessen im Sinne der vorangegangenen Absätze 2 und 3 gelten **ausschließlich für den Zeitraum**, für welchen der Schutz in Bezug auf die Art des Dokuments begründet vertretbar ist.

6. Der allgemeine Zugang **darf nicht verweigert werden**, wenn es für den Schutz der öffentlichen und privaten Interessen im Sinne der vorangegangenen Absätze 2 und 3 ausreicht, auf das **Verzögerungsrecht** zurückzugreifen.

7. Betreffen die unter den Absätzen oben genannten Beschränkungen nur bestimmte Teile des angeforderten Dokuments, muss **der partielle Zugang** gewährt werden; dabei können je nach Fall Teile geschwärzt werden; dies geschieht zur Wahrung des **Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit**, der fordert, dass Ausnahmen nicht über das hinausgehen, was zur Verfolgung des Zwecks angemessen und erforderlich ist.



8. Die Bestimmung der Fälle, die denen der allgemeine Bürgerzugang im Sinne dieses Artikels beschränkt ist, findet sich in den Leitlinien Nr. 1309, die durch die ANAC gemäß Art. 5-bis, Abs. 6 des GvD Nr. 33/2013 mit späteren Änderungen und Ergänzungen übernommen wurden und als in der Gesamtheit angewandt gelten.

Artikel 27 – Antrag auf erneute Überprüfung

1. **Der Antragsteller** kann bei vollständiger oder teilweiser Ablehnung des allgemeinen Bürgerzugangs oder nach Ablauf der in Art. 24 dieser Regelung genannten Frist von 30 Tagen ohne Entscheidung **bzw. die Drittbetroffenen können im Falle der Annahme des Antrags auf Zugang** innerhalb der Frist von 30 Tagen ab Entscheidung oder ausgebliebener Entscheidung einen Antrag auf erneute Überprüfung beim AKTB stellen; dieser entscheidet innerhalb von **20 Tagen** ab Antrag mit einem begründeten Bescheid.

2. Sollte der allgemeine Bürgerzugang zum Schutz von personenbezogenen Daten gemäß den einschlägigen Gesetzesbestimmungen (Art. 5-bis, Abs. 2, Bst. a des GvD Nr. 33/2013 mit späteren Änderungen und Ergänzungen und Art. 29, Abs. 3, Bst. a des Dekrets des Landeshauptmanns Nr. 4/2020) abgelehnt oder verzögert werden, teilt der AKTB vor Erstellung des Bescheids dies dem Datenschutzbeauftragten mit; dieser äußert sich innerhalb von **10 Tagen** ab Mitteilung durch den AKTB dazu.

3. Ab Mitteilung des AKTB an den Datenschutzbeauftragten ist die Frist für die Erteilung des Bescheids solange unterbrochen, bis der Datenschutzbeauftragte seine Einschätzung abgeliefert hat bzw. höchstens für die vorgenannte Frist von **10 Tagen**.

4. Auf dem Online-Portal der Stadtwerke Meran steht unter „Transparente Gesellschaft“ -> 1. Unterpunkt „Weitere Inhalte“ -> 2. Unterpunkt „Öffentlicher Zugang“ -> 3. Unterpunkt „allgemeiner Bürgerzugang“ als reines Beispiel ein Vordruck zur Verfügung, der heruntergeladen und zur Einreichung des Antrags auf erneute Überprüfung ausgefüllt werden kann. Es werden jedoch auch Anträge berücksichtigt, die ohne Nutzung dieses Vordrucks eingereicht werden, solange diese die Verfahren und Inhalte aus den Artikeln 17 und 18 dieser Regelung erfüllen; in diesem Fall sollte der Gegenstand des Antrags mit folgendem oder ähnlichem Wortlaut bezeichnet werden: „Antrag auf erneute Überprüfung an den AKTB (allgemeiner Bürgerzugang) gemäß Art. 5 des GvD Nr. 33/2013“.

Artikel 28 – Begründung der Entscheidung bzgl. des allgemeinen Bürgerzugangs

1. Der ablehnende, teilweise ablehnende oder Verzögerungsbescheid bzgl. des Zugangs durch die Dienststelle für Transparenz oder den AKTB enthält bei Anwendung von **Beschränkungen** auf den allgemeinen Bürgerzugang gemäß Art. 5-bis, Abs. 1 und 2 des GvD Nr. 33/2013 mit späteren Änderungen und Ergänzungen und Art. 29 des Dekrets des Landeshauptmanns Nr. 4/2020 eine **angemessene Begründung**, in der auf das Vorliegen von Elementen eingegangen wird, welche **das Vorliegen einer konkreten Beeinträchtigung** von öffentlichen und privaten Interessen im Sinne von Art. 26 dieser Regelung beinhalten. Die Zugangsverweigerung unter Anwendung von **unumstößlichen Ausnahmen/Beschränkungen** des allgemeinen Bürgerzugangs im Sinne von 5-bis,



Abs. 3, des GvD Nr. 33/2013 mit späteren Änderungen und Ergänzungen und Art. 29, Abs. 1, Dekrets des Landeshauptmanns Nr. 4/2020, wie in Artikel 25 oben beschrieben, wird ebenfalls **angemessen begründet**.

2. Auch **der Stattgabebescheid** enthält **eine angemessene Begründung**, in der auf das **Fehlen** von Elementen eingegangen wird, welche das Vorliegen einer konkreten Beeinträchtigung beinhalten, insbesondere wenn die Stattgabe trotz Widerspruch des Drittbetroffenen erteilt wird.

Artikel 29 – Rechtsmittelverfahren in Bezug auf den allgemeinen Bürgerzugang

1. Im Sinne des Artikels 5 GvD Nr. 33/2013 mit späteren Änderungen und Ergänzungen sowie der ANAC-Richtlinien Nr. 1309/2016 kann **der Antragsteller auf allgemeinen Bürgerzugang oder der Drittbetroffene bei Stattgabe des Antrags auf allgemeinen Bürgerzugang** gegen die Entscheidung oder Untätigkeit der Dienststelle für Transparenz bzw. bei Anträgen auf erneute Überprüfung gegen die Entscheidung des AKTB Rekurs beim Verwaltungsgericht Bozen durch Zustellung an die Stadtwerke Meran und an mindestens einen Drittbetroffenen gemäß Art. 116 Verwaltungsprozessordnung einbringen.

Artikel 30 – Folgen der Fristversäumnis und Nichteinhaltung anderer Vorgaben beim Verfahren des allgemeinen Bürgerzugangs

1. Wie im Rundschreiben des Ministeriums für Öffentliche Dienste Nr. 2/2017 ausgeführt, hat die ausbleibende Beantwortung des Antrags auf allgemeinen Bürgerzugang nach Ablauf der Frist von 30 Tagen gemäß Artikel 24 dieser Regelung und/oder die Ablehnung, die Verzögerung oder die Einschränkung des allgemeinen Bürgerzugangs bei Nichtvorliegen der in Art. 5 des GvD Nr. 33/2013 mit späteren Änderungen und Ergänzungen vorgesehenen Fälle, unbeschadet der Möglichkeit der Betroffenen, das Überprüfungsverfahren einzuleiten oder beim Verwaltungsgericht Rekurs einzubringen, die negative Bewertung der Verantwortlichkeit der Führungskräfte zur Folge, mit Anwendung der Sanktion nach Art. 47, Abs. 1-bis aus dem genannten GvD, sowie die eventuelle Haftungsklage wegen Schaden am Ansehen der Stadtwerke Meran und wirkt sich auf die Bewertung im Zusammenhang mit der Auszahlung der ergebnisgebundenen Vergütung sowie der an die individuelle Leistung der Verantwortlichen gebundenen zusätzlichen Besoldungselemente aus.

2. **Der AKTB der Stadtwerke Meran muss Fälle melden, in denen die Abschlussfrist des Verfahrens bzgl. des allgemeinen Bürgerzugangs nicht eingehalten wird, und/oder eine Ablehnung, Verzögerung oder Einschränkung des allgemeinen Bürgerzugangs bei Nichtvorliegen der in Art. 5 des GvD Nr. 33/2013 mit späteren Änderungen und Ergänzungen vorgesehenen Bedingungen erfolgen**; die Meldung erfolgt in Abhängigkeit von der Schwere und Wiederholung des Falls beim Disziplinaramt der Stadtwerke Meran zwecks eventueller Einleitung eines Disziplinarverfahrens sowie beim Verwaltungsrat (oder geschäftsführenden Direktor) und dem Aufsichtsorgan der Stadtwerke Meran zwecks Geltendmachung anderer Verantwortungsformen.

ABSCHNITT IV – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 31 – Register der Zugänge

1. Im Sinne der ANAC-Richtlinien Nr. 1309 vom 28.12.2016 (Abs. 9, Bst. c), wird bei den Stadtwerken Meran „das Register der Zugänge“ eingerichtet; dieses enthält die eingegangenen Zugangsanträge (Dokumentenzugang, einfacher und allgemeiner Bürgerzugang) mit jeweiliger Angabe von Eingangsdatum, Protokollnummer, Gegenstand, ggf. Feststellung von Drittbetroffenen, Ausgang einschließlich einer kurzen Begründung mit dem Datum der Entscheidung sowie Angaben zu eventuellen Überprüfungsanträgen, zum Einleitungsdatum des Überprüfungsverfahrens, zu Ausgang und Begründung oder zu Rechtsmittelverfahren.
2. Das Register wird veröffentlicht, wobei personenbezogene Daten, sofern vorhanden, geschwärzt werden; das Register wird mindestens alle sechs Monate aktualisiert und kann auf dem Online-Portal der Stadtwerke Meran eingesehen werden unter „Transparente Gesellschaft“ -> 1. Unterpunkt „Weitere Inhalte“ -> 2. Unterpunkt „Öffentlicher Zugang“ -> 3. Unterpunkt „Register der Zugänge“.

Artikel 32 – Schluss- und Koordinierungsbestimmungen

1. Sofern in dieser Regelung nicht ausdrücklich bestimmt, wird auf geltende Rechtsvorschriften auf Staats-, Landes- und Provinzebene, die ANAC-Richtlinien Nr. 1309/2016 und Nr. 1310/2016 sowie auf die Rundschreiben Nr. 2/2017 und 1/2019 des Ministeriums für Öffentliche Dienste verwiesen.
2. Änderungen an geltenden Bestimmungen oder die Einführung neuer gesetzlicher Vorgaben sowie Änderungen und Einführungen von Regulierungsvorschriften, wie ANAC-Richtlinien, Ministerialrundschreiben usw., müssen umgehend angewendet werden und heben diejenigen Bestimmungen dieser Regelung auf, die sich damit als unvereinbar erweisen.
3. Diese Regelung tritt am Folgetag ihrer Genehmigung durch den Verwaltungsrat (oder geschäftsführenden Direktor, wenn kein VR vorhanden ist) der Stadtwerke Meran in Kraft.